

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSSTELLEN ÜBER DIE GEMEINDEFINANZEN

CONFERENCE DES AUTORITES CANTONALES DE SURVEILLANCE DES FINANCES COMMUNALES

CONFERENZA DELLE AUTORITA DI VIGILANZA SULLE FINANZE DEI COMUNI

CONFERENZA DA LAS AUTORITADS DA SURVEGLIANZA CHANTUNALAS SUR LAS FINANZAS COMMUNALAS



Umfrage über Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Aufsichtsstellen über die Ge- meindefinanzen

Ergebnis der Umfrage

10. Juni 2016

Kontaktadresse: Staat Wallis, DFI-DIKA, Sektion Gemeindefinanzen, PF 478, 1951 Sion
Adresse de contact: Etat du Valais, DFI-SAIC, Section des finances communales, CP 478, 1951 Sion

Francis Gasser 027 606 24 31 francis.gasser@admin.vs.ch

www.kkag-cacsfc.ch

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangslage	3
B	Ergebnis der Umfrage	4
1	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.1	Rechtliche Bestimmungen zur Gemeindeaufsicht.....	5
1.2	Rechtliche Bestimmungen zur Rechnungsprüfung	7
2	Aufsicht über die Gemeindefinanzen.....	9
2.1	Kantonale Aufsichtsinstanzen	9
2.2	Ansprechperson Gemeindeaufsicht.....	11
3	Der Gemeindeaufsicht unterstellte Körperschaften.....	12
4	Instrumente der Aufsicht.....	14
4.1	Einzureichende Unterlagen	14
4.2	Vergangenheitsorientierte Prüfung	16
4.3	Mitschreitende Prüfung	23
4.4	Zukunftsorientierte Prüfung	25
5	Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Unregelmässigkeiten.....	27
6	Gemeindefinanzstatistik	31

A Ausgangslage

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen hat sich vor einigen Jahren eingehend mit der Tätigkeit der kantonalen Aufsichtsstellen befasst. Eine schriftliche Umfrage der Konferenz stellte schwerpunktmässig Fragen zu den rechtlichen Grundlagen der Aufsicht über die Gemeindefinanzen, zu den rechtlichen Bestimmungen, welche für die gemeindeeigene Rechnungsprüfung gelten, wer sich innerhalb des Kantons mit der Aufsicht befasst und welche Körperschaften dieser unterstellt sind. Prüfungshandlungen, aufsichtsrechtliche Massnahmen und Gemeindefinanzstatistik waren weitere Themen. Die Ergebnisse der Umfrage wurden publiziert.

Im Zuge der Lockerung der Aufsicht (weniger Kontrollen, längere Kontrollintervalle) in den vergangenen Jahren hin zu mehr Eigenverantwortung der Gemeinden, sind die damaligen Umfrageergebnisse zu aktualisieren. Die Auswertung soll einerseits den Mitgliedern der Konferenz zeigen, wie andere Kantone die gleiche Aufgabe erfüllen, andererseits soll das Ergebnis der Öffentlichkeit zeigen, wie die Aufsicht funktioniert und welche Tätigkeiten diese umfasst.

Die Umfrage soll aufzeigen:

- Auf welche rechtlichen Grundlagen sich die Aufsicht über die Gemeindefinanzen stützt,
- welche rechtlichen Bestimmungen für die Rechnungsprüfung gelten,
- welche Stelle sich innerhalb des Kantons mit der Aufsicht befasst,
- welche Körperschaften dieser Aufsicht unterstellt sind,
- welche Prüfungshandlungen vorgenommen werden,
- ob die Prüfungen Vergangenheitsdaten, laufende Beschlüsse und Zukunftsdaten betreffen,
- welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen die einzelnen Kantone ergreifen können, wenn sie bei gemeinderechtlichen Körperschaften Unregelmässigkeiten feststellen und
- ob Gemeindefinanzdaten erhoben, ausgewertet und publiziert werden.

Das Thema gewinnt noch zusätzlich an Aktualität, da EXPERTSuisse den Teil „Öffentlicher Sektor“ des HWP¹ überarbeitet und dieses Jahr erstmals einen Schweizer Prüfungshinweis 60 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeindefinanzrechnung“ publiziert hat. Dieser PH60 bildet eine zukunftsweisende, gute Basis für eine Harmonisierung der Kantonalen Revisionsvorgaben für die Gemeinden.

¹ Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Finanzdienstleistungen, Personalvorsorge und öffentliche Verwaltungen, Publikation EXPERTSuisse, 2016

B Ergebnis der Umfrage

Die Auswertung der ausgefüllten Fragebogen zeigt, dass, bis auf zwei Ausnahmen, alle Kantone eine gesetzliche Grundlage für eine aufsichtsrechtliche Tätigkeit bei den Gemeinden haben und diese auch ausüben. Lediglich die Kantone Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt (die zwei Landesgemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig) üben keine kantonale Aufsicht aus. Bei erwähnten 24 Kantonen ist die Aufsicht über die Gemeinden vorwiegend zentral geregelt. Nur vier Kantone kennen zusätzlich eine dezentrale Verwaltung.

In sämtlichen Kantonen – mit Ausnahme des Kantons Thurgau – sind die politischen Gemeinden der kantonalen Aufsicht unterstellt. Zahlreiche weitere Körperschaften wie z.B. Bürgergemeinden und Gemeindeverbände, etc. werden ebenfalls durch den Kanton beaufsichtigt.

Es lässt sich erkennen, dass der Ansatz der Aufsicht in allen Kantonen sehr ähnlich ist. So wird noch immer stark auf eine vergangenheitsorientierte Prüfung gesetzt, welche insbesondere das Augenmerk auf die Verschuldung legt.

Je detaillierter die einzelnen Prüfungshandlungen betrachtet werden, desto mehr wird die unterschiedliche Prüfungsart und -weise erkennbar (Schwerpunkt, Turnus etc.). Der Ursprung hierfür liegt in den gemachten Erfahrungen der Vergangenheit, der Struktur und Grösse der Gemeinden und des Kantons und nicht zuletzt an den kulturellen Unterschieden. Wird der Finanzhaushalt der Gemeinden nicht ordnungsgemäss geführt, verfügen alle Kantone über Möglichkeiten Massnahmen zu ergreifen. Wenn notwendig auch durch eine Zwangsverwaltung.

Ein grosser Unterschied zeigt sich bei der Genehmigung von Finanzbeschlüssen. Während bei der Mehrheit der Kantone auf Gemeindeautonomie gesetzt wird, bedürfen in den Kantonen Jura und Genf alle erfragten Beschlüsse eine kantonale Genehmigung.

Die Erhebung, Auswertung und Publikation der Gemeindefinanzdaten erfolgt in allen Kantonen. Diese werden entweder durch die zentrale Aufsichtsstelle oder durch die für die Statistik verantwortliche Abteilung bearbeitet. Die harmonisierten Kennzahlen werden zudem von der KKAG publiziert.

Die einzelnen Umfrageergebnisse werden auf den nachfolgenden Seiten jeweils kurz erläutert.

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Bestimmungen zur Gemeindeaufsicht

Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen?

Alle Kantone, ausser Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt, haben einen gesetzlich abgestützten Auftrag die Aufsicht über die Gemeinden auszuüben.

	Rechtliche Grundlagen	Artikel
AG	Kantonsverfassung Gesetz über die Einwohnergemeinden Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände	5 100-104 1-29
AR	Kantonsverfassung Gemeindegesezt Finanzhaushaltsgesetz	82 41 44
BE	Gemeindegesezt Gemeindeverordnung	70ff, 85ff 57ff, 139ff
BL	Kantonsverfassung Gemeindegesezt	45 Abs. 3 3, 166-171
FR	Gesetz über die Gemeinden Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden	143-151ff
GE	Constitution de la République et canton de Genève Loi sur l'administration des communes Règlement d'application de la loi sur l'administration des communes	137 82-105 62-65
GL	Kantonsverfassung Gemeindegesezt	120 99, 138-143
GR	Kantonsverfassung Gemeindegesezt Finanzhaushaltsgesetz Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden Verordnung zur Finanzaufsicht über die Gemeinden	47, 67 97 ff 1 ff 1 ff
JU	Loi sur les communes Décret concernant l'administration financière des communes	74-75 1-53
LU	Gemeindegesezt Verordnung über die Gemeindeaufsicht	99ff
NE	Constitution Loi sur les communes	96 6-13
NW	Kantonsverfassung Gemeindegesezt Gemeindefinanzhaushaltsgesetz	65 Abs. 6, 74 Abs. 1 203-211 87
OW	Kantonsverfassung Finanzhaushaltsgesetz Ausführungsbestimmungen über die Finanzkennzahlen und die Finanzstatistik	89, 109 21-35, 101 1-5
SG	Kantonsverfassung Gemeindegesezt Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden Kreisschreiben und Merkblätter	100 155-161 41

	Rechtliche Grundlagen	Artikel
SH	Kantonsverfassung Gemeindegesezt Finanzhaushaltsgesezt	67 lit. f, 105 69 Abs. 4, 119 ff Totalrevision in Arbeit
SO	Kantonsverfassung Gemeindegesezt Handbuch Revisionsmodell Genehmigung Rechnungsprüfungs-konzept Gemeinderechnungen	45 137, 157, 206 ff RRB Nr. 2007/113 vom 23.01.2007
SZ	Kantonsverfassung Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke Finanzhaushaltsgesezt für die Bezirke und Gemeinden Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden	61 88 41 27
TG	Keine institutionalisierte Finanzaufsicht über die Gemeinden Kantonsverfassung (Schulwesen) Gesetz über den Finanzausgleich Gesetz über die Gemeinden RRV zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern	 70 12 54 33
TI	Kantonsverfassung Legge organica comunale - LOC Regolamento di applicazione alla LOC Regolamento sulla gestione finanziaria e contabilità dei comuni	23 194-207 45-50 30-32
UR	Kantonsverfassung Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit	106 Abs. 2 53 15
VS	Gemeindegesezt Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden Reglement betreffend das kantonale Finanzinspektorat Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle	144-156 76-78 3 35
VD	Loi sur les communes	93g ff, 137 ff
ZG	Gemeindegesezt	19-23, 33-39
ZH	Kantonsverfassung Gemeindegesezt Verordnung über den Gemeindehaushalt Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt	93 84-150 5-40 123-134

1.2 Rechtliche Bestimmungen zur Rechnungsprüfung

- 1 *Müssen die Rechnungen der politischen Gemeinden durch eine verwaltungsunabhängige Stelle (Rechnungsprüfungskommission o.ä.) geprüft werden?*
- 2 *Müssen die Rechnungen zusätzlich durch eine externe Revisionsstelle geprüft werden?*
- 3 *Werden die Rechte und Aufgaben der Revisionsstellen (Punkt 1 und 2) durch den Kanton vorgegeben?*

In 22 von 24 Kantonen werden die Rechnungen der politischen Gemeinden materiell oder formell von einer Rechnungsprüfungskommission geprüft. Der genaue Umfang der Prüfung wurde nicht erfragt. Mehr als die Hälfte der Kantone schreibt den Gemeinden zusätzlich vor, ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen. Ein Umstand, der mit Sicherheit auch auf die zunehmende Komplexität der Prüfungstätigkeit zurückzuführen ist. Die Anforderungen an die Revisionsstellen und der Prüfungsumfang werden überall durch den Kanton vorgegeben, sei dies in Gesetzen, Handbüchern oder Kreisschreiben.

Eine Abkehr von der Prüfung des Gemeindefinanzhaushalts durch fachkundige Rechnungsprüfungskommissionen ist nicht absehbar. Diese Revisionsorgane sind näher am Gemeindegesehen als externe Revisionsstellen oder die kantonale Aufsicht und können entsprechend effektiver und schneller eingreifen, wenn Notwendigkeit besteht.

x = ja	1	2	3	Bemerkungen
AG	x	x	x	
AR	x	x	x	
BE	x	x*	x	* Übersteigt der Umsatz der Erfolgsrechnung in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken, so ist die Gemeinderechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, das besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt, d.h. zusätzlich zu den übrigen Bedingungen über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit und über Erfahrung im Gemeinderechnungswesen verfügt (Art. 124 ff Gemeindeverordnung).
BL	x	*	x	* Die Rechnungsprüfungskommissionen können in eigener Kompetenz (d.h. sie brauchen für die Ausgaben kein Budget) externe Revisionsstellen mandatieren (§ 100 Abs. 1 GemG).
FR		x	x	
GE	x	x*	x	* Sauf pour la Ville de Genève (organe de contrôle : son service du contrôle financier).
GL	x	x*	x	* Gemäss Gemeindegesetz können die Gemeinden private Revisions- und Treuhandunternehmen beiziehen. Alle Glarner Gemeinden übertragen die Rechnungsprüfungsaufgabe an externe Fachleute d.h. an ausgewiesene Revisionsunternehmen.
GR	x	x*	x	* GPK kann private Sachverständige damit betrauen.
JU	x		x	
LU	x		x	
NE	x	x	x	
NW	x		x	
OW	x	x*	x	* Die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle von Aktiengesellschaften gelten sinngemäss auch für die (Geschäfts- und) Rechnungsprüfungskommissionen. Mindestens ein Mitglied der Kommission hat diese Anforderungen zu erfüllen. Erfüllt kein Mitglied diese Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen (Art. 92 Finanzhaushaltsgesetz).

x = ja	1	2	3	Bemerkungen
SG	x		x	Eine Pflicht zum Beizug einer externen Revisionsstelle besteht nicht, die Geschäftsprüfungskommission hat aber die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicherzustellen.
SH	x		x	
SO	x*		x	* Statt RPK auch externe Revisionsstelle mandatierbar
SZ	x		x	
TG	x		x	
TI	x	x	x	
UR				
VS	x*	x**	x	* Eine Geschäftsprüfungskommission für die Gemeinden mit einem Generalrat ** Durch befähigte Revisoren ; 73.1 VFFG – Die Revisionsstelle muss ein Revisionsunternehmen im Sinne des RAG sein; 73.2 VFFG – als Revisor für die Gemeinden bei welchen in der Rechnung die Bilanzsumme 20 Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 40 Millionen Franken nicht übersteigen; überschreitet die Rechnung diese beiden Werte, muss das Revisionsunternehmen als Revisionsexperte im Sinne des RAG zugelassen sein
VD	x	x	x	Importance de la révision selon différents seuils. Directives de révision émises par le département.
ZG	x	x*	x	* Die Rechnungsprüfungskommission kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann (§ 94 Abs. 4 Gemeindegesetz).
ZH	x	x	x	

2 Aufsicht über die Gemeindefinanzen

2.1 Kantonale Aufsichtsinstanzen

Welche kantonalen Instanzen befassen sich mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen?

Die Aufsicht ist in den meisten Kantonen zentral geregelt. Eine dezentrale Verwaltung kennt man in den Kantonen Luzern, Wallis, Waadt und Zürich. Die Liste der KKAG Mitgliedskantone, mit dem Verweis auf deren Website, wurde gemäss untenstehenden Angaben aktualisiert.

	Zentrale Verwaltung	Dezentrale Verwaltung
AG	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Sektion Gemeindeinspektorat	
AR	Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen	
BE	Amt für Gemeinden und Raumordnung	
BL	Statistisches Amt – Abteilung Gemeindefinanzen	
FR	Service des communes / Amt für Gemeinden	
GE	Service de surveillance des communes (SSCO) – Département présidentiel	
GL	Fachstelle für Gemeindefragen (Departement Volkswirtschaft und Inneres)	
GR	Amt für Gemeinden	
JU	Délégué aux affaires communales	
LU	Finanzaufsicht Gemeinden	Finanzdepartement
NE	Service des communes	
NW	Finanzdirektion	
OW	Finanzkontrolle (Aufsicht Gemeindefinanzen)	
SG	Amt für Gemeinden – Abteilung Gemeindeaufsicht	
SH	Amt für Justiz und Gemeinden	
SO	Amt für Gemeinden / Gemeindefinanzen	
SZ	Sicherheitsdepartement, Rechts- und Beschwerdedienst, Amt für Finanzen	
TG	Finanzverwaltung – Abt. Finanzausgleich und Gemeindefinanzwesen	
TI	Sezione degli enti locali (SEL), Ufficio della gestione finanziaria	
UR	Finanzkontrolle (formelle Finanzaufsicht), Finanzdirektion (Buchführung und Rechnungslegung)	
VS	Staatsrat Kantonal Finanzinspektorat	Departement, das für die Institutionen zuständig ist, Art. 3 VFFG 1...die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat beschlossenen Massnahmen

	Zentrale Verwaltung	Dezentrale Verwaltung
VD	Service des communes et du logement	Préfectures
ZG	Direktion des Innern, Direktionssekretariat	
ZH	Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen	Bezirksrat

2.2 Ansprechperson Gemeindeaufsicht

Wer wird bei der kantonalen Aufsichtsstelle als Ansprechperson genannt?

Die Liste der Ansprechpersonen ist für künftige Kommunikation aktualisiert worden.

	Name Vorname	Funktion	E-Mail
AG	Schmellentin Marc Olivier	Stv. Leiter Gemeindeinspektorat	marc.schmellentin@ag.ch
AR	Mayer Bruno	Abteilungsleiter Controlling und Gemeindefinanzen	bruno.mayer@ar.ch
BE	Markwalder Iris	Bereichsleiterin Gemeindefinanzen	iris.markwalder@jgk.be.ch
BL	Bertschi Michael	Abteilungsleiter Gemeindefinanzen	michael.bertschi@bl.ch
FR	Mutrux Gérald	Amtsvorsteher	Gerald.Mutrux@fr.ch
GE	Zuber Guillaume	Directeur du SSCO	guillaume.zuber@etat.ge.ch
GL	Kundert Urs	Fachstellenleiter Gemeindefragen	urs.kundert@gl.ch
GR	Wüst Daniel	Leiter Rechnungswesen	daniel.wuest@afg.gr.ch
JU	Schneider Raphaël	Délégué aux affaires communales	raphael.schneider@jura.ch
LU	Fallegger Beat	Leiter Finanzaufsicht Gemeinden	beat.fallegger@lu.ch
NE	Leu Pierre	Chef de service	pierre.leu@ne.ch
NW	Hofmann Marco	Finanzverwalter	marco.hofmann@nw.ch
OW	Berchtold Peter	Leiter Finanzkontrolle	p.berchtold@ow.ch
SG	Bleichenbacher Raphael	Leiter Gemeindeaufsicht	raphael.bleichenbacher@sg.ch
SH	Schenk Peter	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	peter.schenk@ktsh.ch
SO	Steiner Thomas	Leiter Gemeindefinanzen	thomas.steiner@vd.so.ch
SZ	Rauchenstein Heinz Maissen Alex	Revisor	heinz.rauchenstein@sz.ch alex.maissen@sz.ch
TG	Enzler Hansjörg	Gemeinderechnungswesen	hansjoerg.enzler@tg.ch
TI	Derighetti John	Capo Ufficio della gestione finanziaria	john.derighetti@ti.ch
UR	Würsch Patrik	Vorsteher Finanzkontrolle	patrik.wuersch@ur.ch
VS	Maurice Chevrier Francis Gasser	Dienstchef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten Sektionschef der Gemeindefinanzen	maurice.chevrier@admin.vs.ch francis.gasser@admin.vs.ch
VD	Thévoz Alexandre	Chef de division finances communales	alexandre.thevoz@vd.ch
ZG	Stoll Markus	Abteilungsleiter	markus.stoll@zg.ch
ZH	Montanari Heinz	Abteilungsleiter Gemeindefinanzen	heinz.montanari@ji.zh.ch

3 Der Gemeindeaufsicht unterstellte Körperschaften

Welche öffentlich-rechtliche Körperschaften werden durch den Kanton beaufsichtigt?

Untenstehende Zusammenfassung zeigt, dass es in der Schweiz zahlreiche gemeinderechtliche Körperschaften gibt. Tendenziell werden diese jedoch weniger. Waren im Jahr 1999 noch 16 Bürgergemeinden der kantonalen Aufsicht unterstellt, so sind dies jetzt, im Jahr 2016, nur noch 10. Somit zeichnet sich ein Trend zur Auflösung der Bürgergemeinden ab. Auch die der kantonalen Aufsicht unterstellten Kirchgemeinden haben sich seit der letzten Umfrage halbiert.

Lediglich die politischen Gemeinden im Thurgau werden nicht durch den Kanton beaufsichtigt. In allen übrigen Kantonen unterstehen die Gemeinden der kantonalen Aufsicht. Schulgemeinden sind nur noch in wenigen Kantonen bekannt, in den übrigen Kantonen sind diese in die politischen Gemeinden integriert. Stiftungen und Korporationen sind nur noch vereinzelt der kantonalen Prüfstelle unterstellt, im Gegensatz zu den Gemeindeverbänden.

Inwiefern eine Prüfung der erwähnten Organisationen stattfindet, ist der Auswertung auf Seite 22 zu entnehmen.

x = ja	Politische Gemeinden	Gemeindeverbände	Schulgemeinden	Bürgergemeinden ¹⁾	Kirchgemeinden	Stiftungen	Weitere Körperschaften	Bemerkungen
AG	x	x		x				
AR	x	x						
BE	x	x		x	x		Bürgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen, Regionalkonferenzen (Art. 2 Gemeindegesetz)	
BL	x	x		x				
FR	x	x					Öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten (mit Rechtspersönlichkeit)	
GE	x	x*				x**	* Les comptes des groupements intercommunaux sont transmis au SSCO pour information. ** Les comptes des fondations inter/communales de droit public doivent être validés par les communes et le SSCO doit préavisser ceux-ci.	
GL	x	x						
GR	x	x		x				
JU	x	x	x	x				
LU	x	x					Personal- und Realkorporationen	
NE	x	x						

x = ja	Politische Gemeinden	Gemeinde- verbände	Schulge- meinden	Bürgerge- meinden ¹⁾	Kirchge- meinden	Stiftungen	Weitere Körper- schaften	Bemerkun- gen
NW	x	x	x					
OW	x				x			
SG	x	x	x	x			örtliche Korporationen, ortsbürgerliche Korporatio- nen, Gemeindeunternehmen	
SH	x	x				x		
SO	x	x		x	x	x	weitere Institute nach Ge- meindegesetz wie öffentlich- rechtliche Unternehmen, öffentlich-rechtliche Verträ- ge	
SZ	x	x		x				
TG			x					
TI	x	x		x				
UR	x							
VS	x	x		x				
VD	x	x	x				Associations de communes et ententes intercommu- nales	
ZG	x			x	x		Korporationsgemeinden	
ZH	x	x	x					

¹⁾ Bürgergemeinden, Bürgergemeinden, Ortschaftsbürgergemeinden, Ortsgemeinden

4 Instrumente der Aufsicht

4.1 Einzureichende Unterlagen

Welche Unterlagen müssen die politischen Gemeinden jährlich einreichen?

Die Jahresrechnungen sind in allen Kantonen einzureichen, die Budgets sowie Finanz- und Aufgabenpläne nur ca. in der Hälfte aller Kantone. Daraus lässt sich schliessen, dass die vergangenheitsorientierte Prüfung noch immer einen grösseren Stellenwert geniesst als die zukunftsorientierte Prüfung. Trotzdem zeigt die Umfrage die zunehmende Wichtigkeit von Plandaten. Verglichen mit den Umfrageergebnissen vom Jahr 1999 müssen heute beinahe doppelt so viele Finanz- und Aufgabenpläne eingereicht werden.

Welche Prüfungshandlungen aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgen, ist den Auswertungen 4.2 sowie 4.4 zu entnehmen.

x = ja	Jahresrechnung	Budget	Finanz- und Aufgabenplan	Bemerkungen
AG	x*	x	x	* Zusätzliche Unterlagen: Vollständigkeitserklärung Prüfbericht externe Bilanzprüfung Bestätigungsbericht der kommunalen Finanzkommission Weitere externe Prüfberichte (KStA, MwSt. etc.) Selbstdeklaration (form. Rechnungsbeilagen)
AR	x	x	x*	* ab 2019
BE	x*			
BL	x	x	x	
FR	x*	x*		* ebenfalls an den Oberamtmann (dezentral)
GE	x	x	x*	* Les plans financiers quadriennaux sont soumis au SSCO uniquement pour les communes présentant un budget déficitaire. Toutefois, avec l'entrée en vigueur du MCH2 (2018), tous les plans financiers seront transmis au SSCO.
GL	x			
GR	x*	x		* Inkl. GPK-Bericht
JU	x	x	x	
LU	x	x	x	
NE	x	x	x	
NW	x	x	x	
OW	x	x	x	
SG	x	x	x	
SH	x	x		
SO	x			

x = ja	Jahresrechnung	Budget	Finanz- und Aufgabenplan	Bemerkungen
SZ	x	x	x	
TG	x			
TI	x	x	x	
UR	x			
VS	x	x		An der Sektion Gemeindefinanzen und an Kantonales Finanzinspektorat
VD	x*	x		* Calcul plafond d'endettement à chaque début de législature.
ZG	x	x		
ZH	x*			* an Bezirksrat (dezentral)

4.2 Vergangenheitsorientierte Prüfung

Bei der vergangenheitsorientierten Prüfung interessieren insbesondere der Umfang und die Periodizität.

Namentlich soll von den Aufsichtsinstanzen folgendes geprüft werden:

- die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung,
- das Vorliegen der Beschlüsse und Kontrollberichte der zuständigen Organe,
- das Einhalten des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts,
- die Kostendeckung der gebührenfinanzierten Bereiche,
- die Entwicklung von Investitionen und Verschuldung anhand von Kennzahlen.

Die Prüfungsintervalle werden in drei Zeitperioden geteilt:

- jährliche Prüfungen
- Prüfungen in Intervallen von 2 bis 4 Jahren
- Prüfungen in grösseren Intervallen

Welche Prüfungshandlungen werden bei den politischen Gemeinden in der Regel durch die Aufsichtsinstanz vorgenommen?

In gut der Hälfte aller Kantone werden untenstehende Prüfungen bei den politischen Gemeinden jährlich vorgenommen. Insbesondere der Entwicklung der Investitionen und der Verschuldung wird Beachtung geschenkt. Ebenfalls als wichtig werden die Beschlüsse und Kontrollberichte der Rechnungsprüfungskommissionen und externen Revisionsstellen erachtet. Daraus sind allfällige Mängel oder nicht ordnungsgemässes Verhalten zu entnehmen.

Wie die eigentliche Prüfung erfolgt (Ablauf) und wann ein Eingreifen seitens des Kantons als notwendig erachtet wird, wurde nicht erfragt. Vergleichbare Daten in diesen Bereichen aufzubereiten wäre schwierig. Für einen diesbezüglichen Austausch eignen sich die jährlich stattfindenden Arbeitstagungen und der individuelle Austausch unter den Kantonen.

x = ja	Richtigkeit und Vollständigkeit			Beschlüsse und Kontrollberichte			Haushaltsgleichgewicht			Kostendeckung gebührenfinanzierte Bereiche			Entwicklung von Investitionen und Verschuldung			Weiteres			Bemerkungen
	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	
AG	x*			x			x			x			x						* Jährliche standardisierte Prüfung intern, vertiefte Schwerpunktsprüfungen vor Ort im Rhythmus von durchschnittlich 7 Jahren.
AR									x				x*						* Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.
BE	x*		x*	x			x			x			x					x	* Es wird nur die Vollständigkeit jährlich geprüft (Richtigkeit nur >4 Jahre).
BL	x			x			x			x			x					x*	Es wird alles jährlich geprüft, allerdings nicht alles in der gleichen Intensität (z.B. die Entwicklung der Investitionen nur in finanzschwachen Gemeinden). * Die Einhaltung der Buchhaltungsregeln (insbesondere die korrekte Anwendung des Kontenrahmens).
FR	x			x*			x			x			x					x**	* Kurzbericht der Revisionsstelle; Beschlüsse zu Investitionen: das Amt für Gemeinden muss Investitionsbeschlüsse genehmigen, wenn deren Finanzierung durch Darlehensaufnahme eine Erhöhung der Kreditlimite erfordert. ** Betrag der budgetierten Steuereinnahmen; Einhaltung der Schuldentilgungsvorschriften

x = ja	Richtigkeit und Vollständigkeit			Beschlüsse und Kontrollberichte			Haushaltsgleichgewicht			Kostendeckung gebührenfinanzierte Bereiche			Entwicklung von Investitionen und Verschuldung			Weiteres			Bemerkungen
	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	
GE	x			x			x			N/A**			x			x*			* Le SSCO préavise toutes les délibérations votées par le conseil municipal ayant une incidence financière (crédit d'investissement, crédit pour les placements du PF, crédit budgétaire, cautionnements, emprunts, ...). ** Les communes genevoises ne calculent aucune taxe (elles ne taxent pas).
GL		x			x		x			x			x			x*			* Finanzstatistik (Exceltabelle mit Kennzahlen usw.)
GR													x			x			
JU	x			x			x			x			x			x			
LU	x			x			x			x			x						
NE	x			x			x			x			x						
NW	x			x								x	x						
OW	x			x			x*						x*						* Haushaltsgleichgewicht / Entwicklung von Investitionen und Verschuldung: Prüfung über Einhaltung der Schuldenbegrenzung (Begrenzung Budgetdefizit / Minimaler Selbstfinanzierungsgrad über 1 Jahre) gemäss Art. 34 Finanzhaushaltsgesetz.
SG		x	x		x	x		x	x		x	x		x	x		x	x	Einzelne Kontrollen werden jährlich über die Erfassung der Gemeindefinanzstatistik geprüft. Ansonsten werden die Gemeinden in einem Turnus von 1 bis 8 Jahren eingehend vor Ort geprüft. Die St.Galler Gemeinden pflegen ein der Grösse des Finanzhaushalts angepasstes internes Kontrollsystem (IKS). Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde überprüft das Vorhandensein des IKS. Die Prüfungshandlungen des Amtes für Gemeinden orientieren sich an den vorhandenen Kontrollen.

x = ja	Richtigkeit und Vollständigkeit			Beschlüsse und Kontrollberichte			Haushaltsgleichgewicht			Kostendeckung gebührenfinanzierte Bereiche			Entwicklung von Investitionen und Verschuldung			Weiteres			Bemerkungen
	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2-4 Jahre	>4 Jahre	
SH	x			x			x			x			x						
SO	x			x			x	x	x			x	x						durch AGEM
SZ				x			x			x			x				x*		* Kommunaluntersuche
TG													x			x*			* Erhebung Gemeindefinanzkennzahlen
TI				x			x						x			x*			* Abschreibungsregeln, Steuerertrag-Schätzung, Eigenkapital Allgemein: die Kontrolle sind nicht vom Gesetz/Verordnung vorgesehen, sondern intern (SEL) geplant
UR																x*			* Kennzahlen
VS	x			x			x			x			x			x*			Mit Hilfe von Check-Listen sowohl für den Vorschlag wie auch die Rechnung und auch im Form einer .xlsDatei Finanzkennzahlendatei, aggregieren Daten *Weiteres = Abschreibungen, finanzielle Transparenz bei Beschlüssen (Folgekosten),Punktuelle Kontrollen im Zusammenhang mit dem HRM, ...
VD	x*			x						x				x					* Par les préfetures
ZG	x			x			x						x						
ZH	x*			x*						x									* Durch Bezirksrat (dezentral)

Werden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung bestimmte politischen Gemeinden anders behandelt?

Ausnahmen von der ordentlichen Prüfung werden in acht Kantonen angewendet und beziehen sich in den meisten Fällen auf finanzausgleichsberechtigte Gemeinden.

x = ja		Bemerkungen / Remarques
AG	x	Risikobeurteilung der Gemeinden; je nach Risikogewichtung wird der Prüfungsintervall für vor Ort-Prüfungen verkürzt.
BE	x	Gemeinden mit Bilanzfehlbetrag
BL	x	Bei Gemeinden mit finanziellen Problemen in der Vergangenheit wird genauer hingeschaut.
GR	x	Die Verordnung zur Finanzaufsicht über die Gemeinden sieht drei verschiedene Interventionsstufen vor. Beratung mit Beistand (Stufe 1), Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen (Stufe 2), Kuratel (Stufe 3). Die finanzaufsichtsrechtliche Prüfung ist je nach Stufe unterschiedlich. Diese Prüfung ist das Resultat einer vorhergehenden Prüfung nach gleichen Massstäben über alle Gemeinden.
NW	x	Gemeinden welche einen Finanzausgleich erhalten, müssen bei gewissen Investitionen eine Vorprüfung durch die Finanzdirektion veranlassen (Finanzausgleichsgesetz FAG, NG 512.1).
SG	x	Gemeinden mit speziellem Finanzausgleich (Übergangsausgleich, individuellem Sonderlastenausgleich, partiellem Steuerfussausgleich) werden durch das Amt für Gemeinden jährlich mit einem separaten Prüfprogramm geprüft.
TG	x	Gemeinden, die Finanzausgleich beziehen.
VS	x	Die Rechnungen und Budget von Gemeinden die einen Bilanzfehlbetrag aufweisen und einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen erarbeitet haben. Art. 81 GemG und 21 VFFG.
ZH	x	Gemeinden mit speziellem Finanzausgleich (Übergangsausgleich, individuellem Sonderlastenausgleich) werden geprüft (Jahresrechnung und Budget).

Werden die Prüfungshandlungen gemäss 4.2 (Richtigkeit und Vollständigkeit, Beschlüsse und Kontrollberichte, etc.) auch bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften durchgeführt?

Mit wenigen Ausnahmen werden die Prüfungshandlungen gemäss 4.2 auch bei den übrigen Körperschaften, sofern diese der Aufsicht unterstellt sind, angewendet. Der Aufsicht unterstellte Schulgemeinden werden alle geprüft, bei den Bürgergemeinden 9 von 11 und bei den Kirchgemeinden und Stiftungen jeweils 3 von 4. Bei den Gemeindeverbänden werden Prüfungen nur in 14 Kantonen durchgeführt (Gemeindeverbände werden in 20 Kantonen nach gemeinderechtlichen Bestimmungen geführt).

x = ja	Gemeindeverbände	Schulgemeinden	Bürgergemeinden ¹⁾	Kirchgemeinden	Stiftungen	Weitere Körperschaften	Bemerkungen
AG	x		x				
AR							
BE	x		x	x			Bürgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen, Regionalkonferenzen (Art. 2 Gemeindegesetz)
BL			x*				* nur Jahresrechnung
FR	x						Öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt mit Rechtspersönlichkeit
GE	x*					x**	* Vérification du rapport de révision de l'organe de contrôle ** Pour les fondations inter/communales de droit public, les communes votent l'approbation des comptes annuels par le biais d'une délibération. Cette dernière doit être préavisée par le SSCO. Le contrôle mis en place par le SSCO est le suivant : vérification du rapport de révision de l'organe de contrôle, revue analytique très sommaire (variation bilan et compte de fonctionnement), et impact éventuel sur les comptes de la commune (fonds propres trop bas de la fondation par rapport à la participation figurant à l'actif de la commune).
GL							
GR							
JU	x	x	x				
LU	x						
NE	x						
NW	x	x					
OW							

x = ja	Gemeindeverbände	Schulgemeinden	Bürgergemeinden ¹⁾	Kirchgemeinden	Stiftungen	Weitere Körperschaften	Bemerkungen
SG	x	x	x			örtliche Korporationen, ortsbürgerliche Korporationen, Gemeindeunternehmen	
SH	x				x		
SO	x		x	x			
SZ	x		x				
TG		x					
TI							
UR							
VS			x				
VD	x	x					
ZG			x	x			
ZH	x	x					

4.3 Mitschreitende Prüfung

Welche Finanzbeschlüsse von Gemeindeorganen benötigen zu ihrer Gültigkeit eine Genehmigung der Aufsichtsstelle des Kantons? Nach welchen Kriterien (Form = zuständiges Organ, Traktandierung etc.) werden Beschlüsse geprüft?

Die Gemeinden in den Kantonen Genf und Jura benötigen für alle erfragten Finanzbeschlüsse die Genehmigung der kantonalen Aufsichtsstelle. Vereinzelt benötigen auch Gemeinden anderer Kantone die Zustimmung bei Darlehensgewährung oder beim Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen. Die kantonale Genehmigung hängt vorwiegend davon ab, ob das geplante Vorhaben für die Gemeinde finanziell tragbar ist.

In den unten nicht erwähnten Kantonen wird keine Genehmigung für Finanzbeschlüsse der Gemeinden verlangt. Die Verantwortung für die Beschlussfassung liegt bei den zuständigen Organen der Gemeinde.

x = ja	Ausgaben	Fremdmittel-aufnahme	Beteiligungen	Darlehens-gewäh-rung	Bürg-schafts-verpflich-tungen	Weitere	Bemerkungen
AG						x*	* Gemeindeordnung
BL				x*	x*		* Die Gemeinden dürfen weder Bürgschaften eingehen noch Darlehen an Private gewähren. Ausgenommen sind solche für den sozialen Wohnungsbau, für Altersheime und für andere gemeinnützige Zwecke. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen bewilligen (§ 157 Abs. 2 GemG). Kriterium : Zweckmässigkeit
FR		x			x*	x*	* Investitionen, die mit einer die Kreditlimite übersteigenden Darlehensaufnahme finanziert werden, müssen vom Amt genehmigt werden. Gleiches gilt für Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen sowie für die Zweckänderung eines Spezialfonds. Kriterium: Form, Tragbarkeit
GE	x	x	x	x	x	x	Le SSCO préavise toutes les délibérations votées par le conseil municipal ayant une incidence financière (crédit d'investissement, crédit pour les placements du PF, crédit budgétaire, cautionnements, emprunts, budgets, comptes, ...). Kriterium: Form, Tragbarkeit
GR							Gemeindeautonomie, grundsätzlich keine Zustimmung durch Aufsichtsbehörde, ausser wenn die Gemeinde in die Interventionsstufe 2 oder 3 zugeteilt ist.
JU	x	x	x	x	x	x	Kriterium: Form, Tragbarkeit, Zweckmässigkeit
NE			x	x	x		Kriterium: Tragbarkeit, Zweckmässigkeit
NW						x*	* Gewisse Investitionen wenn Erhalt von Finanzausgleichszahlungen. Grundsätzlich jedoch Gemeindeautonomie.

x = ja	Ausgaben	Fremd- mittel- aufnahme	Beteili- gungen	Darle- hens- gewäh- rung	Bürg- schafts- verpflich- tungen	Weitere	Bemerkungen
SG							Gemeindeautonomie, keine Zustimmung durch Aufsichtsbehörde. Ausgenommen sind Übergangsausgleichsgemeinden im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.
SO						x*	* Institute nach Gemeindegesetz Kriterium: Tragbarkeit, Zweckmässigkeit
TI					x*	x**	* Nur wenn B. zugunsten Privaten Haushalte/Körperschaften. ** Alle Investitionskredite Kriterium: Form, Tragbarkeit
VS						x	Art. 146 Genehmigungspflichtige Gegenstände Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden: a) alle Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite; b) bis d) aufgehoben e) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen. Gemäss spezifische Gesetzgebung
VD						x	Augmentation du plafond d'endettement en cours de législature Kriterium: Form, Tragbarkeit
ZH						x*	* Gemeindeordnung

4.4 Zukunftsorientierte Prüfung

Prüft die Aufsichtsstelle die Lage der Haushalte von politischen Gemeinden aufgrund von Prognosen?

- 1 bei allen Gemeinden
- 2 bei Gemeinden, die Leistungen aus dem Finanzausgleich beziehen
- 3 bei Gemeinden, die einen Bilanzfehlbetrag ausweisen

Die Auswertung zeigt, dass wenn eine zukunftsorientierte Aufsicht stattfindet, diese flächendeckend gemacht wird und sich nicht auf finanzausgleichsberechtigte oder finanziell schwächer gestellte Gemeinden beschränkt. Anders war dies im Jahr 1999. Damals wurde lediglich ein Finanz- und Aufgabenplan von den finanzschwachen Gemeinden angefordert mit dem Ziel sicherzustellen, dass der Finanzausgleich rechtmässig vollzogen werden kann und dass die Gemeinden mit einem Bilanzfehlbetrag ihre finanzielle Lage in den Griff bekommen. Heute wird zu einer Entwicklungsprognose aller Gemeinden tendiert.

x = ja	Budget			Finanz- und Aufgabenplan			Bemerkungen
	1	2	3	1	2	3	
AG	x			x			Geplant: Früherkennungssystem aufgrund von Plandaten
AR						x	Bilanzfehlbeträge sind innert längstens 7 Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan (ab Jahr 2019 zwingend) vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.
BE				x			Früherkennungssystem
BL	x					x	Das Budget wird bei Gemeinden mit einem Bilanzfehlbetrag genauer angeschaut.
FR	x						
GE	x*			x**			<p>* Dans le cadre de l'approbation des budgets, le SSCO vérifie les points suivants (notamment) : les recettes et charges fiscales, les montants inscrits pour la péréquation financière intercommunale, les amortissements du PA, les intérêts de la dette.</p> <p>A Genève, l'Etat est en charge des taxations fiscales ainsi que du calcul de la péréquation. Le département cantonal des finances donne donc toutes les informations nécessaires aux communes pour l'élaboration de leurs budgets. Le SSCO vérifie les données fiscales inscrites dans les budgets communaux en les comparant avec celles du département cantonal des finances.</p> <p>** Les plans financiers quadriennaux sont soumis au SSCO uniquement pour les communes présentant un budget déficitaire. Toutefois, avec l'entrée en vigueur du MCH2 (2018), tous les plans financiers seront transmis au SSCO.</p>
GL							Keine zukunftsorientierte Prüfung; mittelfristiger Ausgleich (5 Jahre), Bilanzfehlbetrag ist jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen.
GR	x			x			Die Gemeinden sind nicht verpflichtet das Budget und die Finanzplanung einzureichen. Im Rahmen der Auswertung der Jahresrechnung wird aber die Finanzkennzahl "Nettoschuld-/vermögen" extrapoliert, damit negative Entwicklungen möglichst frühzeitig erkannt werden können.
JU	x			x			

x = ja	Budget			Finanz- und Aufgabenplan			Bemerkungen
	1	2	3	1	2	3	
LU	x			x			
NE	x			x			Non mais des alertes sont envoyées aux communes qui épuisent leurs fonds propres
NW	x			x			
OW	x			x			Einhaltung der Schuldenbegrenzung beinhaltet auch Prognosen (Budget und Finanzplanjahre)
SG		x*					* Nur bei Übergangsausgleichsgemeinden und punktuell bei Gemeinden mit individuellem Sonderlastenausgleich, partiellem Steuerfussausgleich im Rahmen des Finanzausgleichs.
SH	x						
SO							Keine zukunftsorientierte Prüfung; Bilanzfehlbeträge sind innert 5 Jahren abzutragen
SZ							Keine zukunftsorientierte Prüfung; Bilanzfehlbeträge sind innert 5 Jahren abzutragen
TG							Keine zukunftsorientierte Prüfung; Bilanzfehlbeträge sind innert 5 Jahren abzutragen
TI	x			x			Nur durch wenige wichtige Parameter, wie die Entwicklung von Eigenkapital und Steuerfuss
UR							
VS	x		x			x	Ein Bilanzfehlbetrag muss innert 4 Jahren getilgt werden – Art. 81 GemG und 21 VFFG Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind in einer Zeitdauer von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch die zukünftigen Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe zurückzuzahlen oder abzuschreiben. Die Revisoren beurteilen die Verschuldung der Gemeinde und ihre Fähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen. Frühwarmsystem als Pilotprojekt mit dem Voranschlag 2016 mit 29 Gemeinden auf 134
VD							
ZG							Keine zukunftsorientierte Prüfung; Bilanzfehlbeträge sind innert 3 Jahren abzutragen §19 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
ZH							Keine zukunftsorientierte Prüfung; Bilanzfehlbeträge sind innert 5 Jahren abzutragen

5 Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Unregelmässigkeiten

Welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen zur Verfügung? Wurden in den letzten 20 Jahren Gemeinden ganz oder teilweise „zwangsverwaltet“?

Wird der Finanzhaushalt der Gemeinden nicht ordnungsgemäss geführt, verfügen alle Kantone über Möglichkeiten Massnahmen zu ergreifen. Sie können Anordnungen treffen, welche die Gemeinden anhalten Vorkehrungen zu ergreifen, Genehmigungen an Bedingungen knüpfen, verpflichtende Anweisungen anordnen, Beschlüsse aufheben und im Extremfall die Gemeinden unter Zwangsverwaltung stellen. Zwangsverwaltungen fanden in den vergangenen 20 Jahren vereinzelt statt, jedoch eher wegen der nicht vorhandenen Handlungsfähigkeit des Gemeinderats (Gemeinderat nicht vollständig bestellt) und nicht aufgrund finanzieller Probleme.

x = ja	Verbindliche Anordnungen	Bedingungen	Anordnung von Massnahmen	Aufhebung von widerrechtlichen Beschlüssen	Zwangsverwaltung durch den Kanton	Bemerkungen
AG	x*		x*	x**	x**	* Gemeindeabteilung ** Regierungsrat
AR	x*		x**			* Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist der Gemeinderat verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung. ** Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Regierungsrat die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für: den Voranschlag sowie den Aufgaben- und Finanzplan; geplante Investitionsvorhaben; die Festlegung von Steuerfuss, Abgaben und Gebühren.
BE	x		x	x*	x*	* Entscheid Regierungsrat
BL	x	x	x	x	x	
FR		x			x	Das Amt kann selber keine Massnahmen der repressiven Aufsicht verhängen, aber es kann (oder muss) der Direktion solche Massnahmen beantragen (z.B. um ein Budget durch eine Ersatzvornahme zu beschliessen oder eine Rechnung auf diesem Weg zu genehmigen) (Art. 151d GG). In der jüngsten Vergangenheit wurden solche Massnahmen zwei Gemeinden angedroht, aber die Androhung reichte, um die nötigen Beschlüsse auf Gemeindeebene zu veranlassen.
GE	x	x	x	x	x	Art. 89 LAC : le Conseil d'Etat (CE) peut annuler une délibération prise en violation des lois / règlements. Il peut également annuler toute délibération prise en dehors des séances légalement convoquées.

x = ja	Verbindliche Anordnungen	Bedingungen	Anordnung von Massnahmen	Aufhebung von widerrechtlichen Beschlüssen	Zwangsverwaltung durch den Kanton	Bemerkungen
						<p>Toutes les délibérations prises par les communes doivent être validées par le SSCO. Ce dernier peut indiquer des remarques sur les délibérations qui entrent en force (modifications des comptes car irrégularités comptables par exemple).</p> <p>Art. 97-98 LAC : si une charge ne figure pas au budget, le CE peut l'inscrire au budget de la commune ou diminuer d'autres charges, voire demander au Grand Conseil de voter l'augmentation du taux des centimes de la commune. Si une commune refuse d'équilibrer son budget, le CE peut également agir de la sorte.</p> <p>Art. 100-101 : lorsque le conseil municipal sort de ses attributions légales ou ne se conforme pas aux lois, le CE le somme de respecter la légalité. Si ce n'est pas suivi d'effet, le CE peut suspendre les débats et saisir le Grand Conseil. Ce dernier peut décider de la dissolution du conseil municipal et une nouvelle élection peut avoir lieu.</p> <p>Art. 102 : Une administration provisoire est nommée par le CE si les autorités d'une commune ne peuvent pas être régulièrement constituées ou si elles sont momentanément empêchées d'exercer leurs fonctions.</p> <p>Art. 103-105 : le CE peut infliger des sanctions vis-à-vis des Exécutifs communaux. Celles-ci vont du blâme à la révocation.</p>
GL	x		x	x	x*	* In der Kompetenz des Regierungsrats
GR	x*		x**		x**	<p>* durch AfG oder Regierungskommissar in Interventionsstufe 2 und 3, nach entsprechender Beauftragung durch Regierung</p> <p>** Entscheid Regierung</p>
JU	x	x	x	x*	x*	*Décision finale par le Gouvernement ou instance judiciaire.
LU	x		x	x	x	Regierungsrat auf Antrag der Finanzaufsicht Gemeinden
NE	x		x	x	x	
NW	x		x		x	
OW						Bei schwerer Pflichtverletzung kann der Regierungsrat geeignete Massnahmen verfügen und nötigenfalls das Recht der Selbstverwaltung einschränken. Gemäss Art. 89 Abs. 2 Kantonsverfassung.
SG	x		x	x	x	Gemäss Art. 155 bis 161 Gemeindegesetz
SH	x		x	x	x	Durch Regierungsrat
SO			x*		x**	<p>* Aufsichtsrechtliches Verfahren nach § 211 GG durch Regierungsrat (z.B. Abbau Bilanzfehlbetrag innert...)</p> <p>** Entzug Selbstverwaltung oder Sachwaltschaft durch Regierungsrat (§§ 213,214 GG)</p>

x = ja	Verbindliche Anordnungen	Bedingungen	Anordnung von Massnahmen	Aufhebung von widerrechtlichen Beschlüssen	Zwangsverwaltung durch den Kanton	Bemerkungen
SZ	x		x	x		Regierungsrat
TG	x		x		x	
TI	x*		x**	x**	x**	* Möglichkeit des Regierungsrates den komm. Steuerfuss von Amtes wegen zu fixieren, Art. 162a LOC. ** Kompetenz des Regierungsrates.
UR	x		x		x	
VS	x		x		x	
VD	x*		x*		x**	* Art. 144 LC Sanctions ** Chap XIV LC de la mise sous régie et de la mise sous contrôle des communes
ZG	x		x	x	x	Zusätzliches aufsichtsrechtliches Mittel des Regierungsrats: Ermahnung und Massnahmen (Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden oder Wahlen der Gemeindeorgane; Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane; ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Entscheiden und ersatzweise Durchführung von Wahlen; Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt; in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter).
ZH	x*		x*	x*	x**	* Bezirksrat (dezentral) ** Entscheid Kantonsrat auf Antrag von Regierungsrat

x = ja	Zwangsverwaltung	Bemerkungen
AG	x	Zwei Gemeinden, Gemeinderat war nicht mehr handlungsfähig.
BE	x	
BL	x	Gemeinderat war nicht mehr handlungsfähig.
FR	x	Zwei Gemeinden bis zur jeweiligen Fusion
GE	x	Le Canton a dû nommer à plusieurs reprises des membres pour l'administration provisoire d'une commune. Il s'agissait dans ces cas de mesures prises suite au fait que l'Exécutif communal n'avait pas pu être constitué correctement.
GR	x	Anfangs der 1990er Jahre stand letztmals eine Gemeinde unter Zwangsverwaltung (Kuratel). Seither wurden in einzelnen Fällen für eine beschränkte Zeit Zwangsverwaltungen angeordnet, dies indem jeweils ein Regierungskommissär mit besonderem Aufgabenbereich eingesetzt wurde. Letzteres lässt sich als teilweise Zwangsverwaltung qualifizieren.

x = ja	Zwangsverwaltung	Bemerkungen
JU	x	
NE	x	Gemeinderat war nicht mehr handlungsfähig.
SO	x	Kirchgemeinden und teilweise auch Einwohnergemeinden bei schwerwiegenden Kollisionen im Gemeinderat (ca. 1 Fall pro 2 Jahre).
TI	x	Nicht aus finanziellen Gründen
VS	x	Ein Fall seit Inkrafttreten des GemG im Jahre 2004. Im Bezug auf Art. 150 GemG hat der Staatsrat einen Dritten beauftragt verschiedene Aufgaben auszuführen.
VD	x	
ZH	x	Gemeinderat war nicht mehr handlungsfähig.

6 Gemeindefinanzstatistik

Werden Gemeindefinanzdaten der politischen Gemeinden durch die Aufsichtsstelle erfasst, ausgewertet und publiziert? *Beantwortet die Aufsichtsinstanz Fragen bezüglich der finanziellen Situation einer politischen Gemeinde (z.B. zuhanden eines Gläubigers)?*

Die Erhebung, Auswertung und Publikation der Gemeindefinanzdaten erfolgt in allen Kantonen, entweder durch die zentrale Aufsichtsstelle oder durch die für die Statistik verantwortliche Abteilung. Der Umfang und die Aufbereitung der publizierten Daten sind sehr unterschiedlich. Einige Kantone bieten ihren Gemeinden ein Tool an, welche Vergleiche innerhalb des Kantons ermöglicht, andere beschränken sich auf die Publikation der Finanzkennzahlen. Die harmonisierten Kennzahlen werden zudem in einem aggregierten Bericht (Info) durch die KKAG publiziert. Obschon die Kennzahlen harmonisiert sind, sind Vergleiche über die Kantonsgrenze hinaus schwierig, da die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie das Steuer- und Finanzausgleichssystem in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sind.

Auskünfte über die finanzielle Lage einer Gemeinde werden beschränkt erteilt. Meist wird auf die betreffende Gemeinde oder die in den Statistiken veröffentlichten Daten und Beurteilungen verwiesen.

x = ja	Erfassung	Auswertung	Publikation	Bemerkungen
AG	x	x*	x*	* durch Statistisches Amt
AR	x	x	x	
BE	x	x	x	
BL	x	x	x	
FR	x		x	
GE	x	x	x	Toutes les données des comptes et des budgets sont saisies dans la base de données du SSCO. Les comptes et les budgets sont analysés afin de pouvoir préavisier ceux-ci. Plusieurs données sont publiées sur le site internet du SSCO dont notamment les comptes (détaillés), les budgets, les indicateurs financiers, l'indice de capacité financière, le taux des centimes additionnels, la part privilégiée, le nombre d'habitants, ...
GL	x	x	x	
GR	x	x	x	
JU	x	x	x	Rapport sur les finances communales
LU	x	x	x	Durch Statistisches Amt, LUSTAT
NE	x	x	x	Par le Service de statistique, en parallèle à la statistique financière de l'Etat
NW	x	x	x	
OW	x	x	x	
SG	x	x	x	Zusammen mit Amt für Statistik

x = ja	Erfassung	Auswertung	Publikation	Bemerkungen
SH	x	x	x	
SO	x	x	x	Bis 31.12.2016 durch Statistikdienst AFIN, ab 01.01.2017 durch AGEM
SZ	x	x	x	
TG	x	x	x	
TI	x	x	x	
UR	x	x	x	
VS	x	x	x	Bericht über die Gemeindefinanzen Statistik über die Finanzkennzahlen Konsolidierte Statistiken auf Ebene Kanton, per Bezirk, per Region Steuerkoeffizient Alle Angaben sind auf dem Homepage verfügbar
VD	x	x	x	Au travers du service de la statistique (SCRIS)
ZG	x	x	x	Durch Statistisches Amt
ZH	x	x	x	Durch Statistisches Amt